

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



18. September 2019

Zahl: 030-02-10335/2019

Betrifft: Außerkraftsetzung des Teilbebauungs-
planes für die „Wohnanlage Haydnweg“

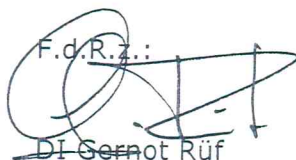
K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 24 ff des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GPIG 1995), LGBl. Nr. 23/1995 idgF, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 4.7.2012, Zahl: 030-02-4077/2012, mit welcher für das Gst. 71/1 KG St. Johann ein Teilbebauungsplan erlassen wurde, **außer Kraft zu setzen**.

Der Entwurf der Verordnung liegt durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Wolfsberg – Rathaus, 2. Stock, IT-Bauverwaltung – zur allgemeinen Einsicht auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.wolfsberg.at (Rubrik: „Amtliche Mitteilungen“) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der Teilbebauungsplan-Außerkraftsetzung einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt Wolfsberg gegen den Entwurf der Teilbebauungsplan-Außerkraftsetzung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Abänderung des Teilbebauungsplanes in Erwägung zu ziehen.

F.d.R.z.:

DI Gernot Rüb

Angeschlagen am:

19. Sep. 2019

Abgenommen am

Der Bürgermeister:


Hans-Peter Schlagholz

